



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1156 Datum: 16.05.2017

**Sechste Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der
Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge
der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Sechste Satzung zur Änderung Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 16. Mai 2017

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Mai 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1062 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 11. November 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1129 vom 11. November 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Juniorprofessorinnen und –professoren“ wird ein Komma und das Wort „Lehrbeauftragte“ eingefügt.

2. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, kann die Bachelor-Arbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/ einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät erfolgt.“

3. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a) und b) werden gestrichen.

4. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Spiegelstrich 1 eingefügt:

„-Geschichte und Politische Wissenschaft“

5. Dem § 58 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Doppelfach Geschichte und politische Wissenschaft kann Bachelor-Arbeits-Gebiet sein.“

6. Nach § 134 werden folgende §§ 135 bis 148 eingefügt:

**„Dritter Besonderer Teil für Studierende der Bachelor-Studiengänge
Wirtschaftswissenschaften, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017
und später aufgenommen haben bzw. aufnehmen**

13. Abschnitt: Allgemein geltende Bestimmungen

§ 135 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 136 Dauer der Studienabschnitte

Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Grund- und Profilstudium, die jeweils drei Semester dauern.

§ 137 Ausgestaltung von Studien und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Credits aufweist).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in § 16 Absatz 6 bis Absatz 10.
- (3) Abweichend von § 24 Absatz 2 können Prüfungsleistungen, die mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bzw. „*nicht bestanden*“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.

§ 138 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung des Profilstudiums und der Bachelor-Prüfung ein. Die Bestimmungen in § 5 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

14. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 139 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst insgesamt 90 ECTS-Credits und gliedert sich in vier Bereiche:
 - methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits)
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits)
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits).
- (2) Alle Module der vier Bereiche sind zu absolvieren (Absatz 3 bis 6).
- (3) Der Bereich methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „Quantitative Methoden 1“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Quantitative Methoden 2“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Quantitative Methoden 3“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Wirtschaftsinformatik“ (6 ECTS-Credits).

- (4) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „GBWL 1: Strukturen der Betriebswirtschaftslehre“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GBWL 2: Leistungsprozess“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GBWL 3: Marketing“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „GBWL 4: Finanzprozess“ (6 ECTS-Credits).
- (5) Der Bereich Volkswirtschaftslehre besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „GVWL 1: Märkte & wirtschaftliche Entscheidungen“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GVWL 2: Einkommen, Beschäftigung & Inflation“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „GVWL 3: Unvollkommener Wettbewerb & strategische Interaktion“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „GVWL 4: Geld & Währung“ (6 ECTS-Credits).
- (6) Der Bereich Rechts- und Sozialwissenschaften besteht aus drei Pflichtmodulen:
- Modul „Recht I: Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Recht II: Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Sozialwissenschaften“ (6 ECTS-Credits).

§ 140 Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudiums

- (1) Das Profilstudium umfasst insgesamt 90 ECTS-Credits und gliedert sich in fünf Bereiche:
- Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits),
 - Volkswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits),
 - Profildbereich (30 ECTS-Credits),
 - Wahlbereich (24 ECTS-Credits) und
 - Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Credits).
- (2) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre besteht aus zwei Pflichtmodulen:
- Modul „ABWL 1: Unternehmensführung“ (6 ECTS-Credits)“ und
 - Modul „ABWL 2: Rechnungswesen“ (6 ECTS-Credits).
- (3) Der Bereich Volkswirtschaftslehre besteht aus zwei Pflichtmodulen:
- Modul „AVWL 1: Marktversagen und die Rolle des Staates“ (6 ECTS-Credits)“ und
 - Modul „AVWL 2: Wirtschaftsdynamik und Innovation“ (6 ECTS-Credits).
- (4) Der Profildbereich besteht aus insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen (zu je 6 ECTS-Credits), die demselben Profildbereich (§ 141 Absatz 1) zugeordnet sind. Eines der fünf Module muss dabei zwingend ein Seminarmodul (6 ECTS-Credits) sein.
- (5) Der Wahlbereich besteht aus vier Wahlmodulen (zu je 6 ECTS-Credits).
- (6) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einem Modul (12 ECTS-Credits).

§ 141 Profildbereich

- (1) Es stehen folgende Profildbereiche zur Wahl, von denen einer zu wählen ist:
- Empirische Wirtschaftsforschung,
 - Finance,
 - Gesundheitsmanagement,
 - Human Resource Management,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - International Business and Economics
 - Internes Management,
 - Marktorientierte Unternehmensführung,

- Rechnungswesen und Steuern und
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staat.
- (2) Innerhalb des gewählten Profilsbereichs sind fünf zugehörige Module zu wählen. Eines davon muss ein Seminarmodul sein.
 - (3) Die Wahl des Profilsbereichs ist bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des gewählten Profilsbereichs verbindlich beim Prüfungsamt anzugeben. Ein späterer Profilsbereichswechsel ist einmalig auf Antrag möglich.
 - (4) Die Wahl der Module kann von Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Vorkenntnissen, Anmeldung) bzw. weiteren Vorgaben (z.B. Verbindlichkeit, eingeschränkte Kombinationsmöglichkeiten) abhängig gemacht werden, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 142 Wahlbereich

- (1) Die Wahlmodule können aus allen Modulen, welche in Bachelor-Studiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gewählt werden; das umfasst auch weitere Seminarmodule.
- (2) Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen.
- (3) Wer ein zweites Seminarmodul belegen will, dafür aber keinen freien Seminarplatz findet, bekommt auf Antrag an Prüfungsausschuss einmalig einen Seminarplatz zugewiesen. Das Recht auf ein Seminar in einem bestimmten Fachgebiet besteht nicht.

§ 143 Modulprüfungen des Grundstudiums

Sämtliche Module des Grundstudiums sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen. Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 144 Modulprüfungen des Profilstudiums

- (1) Die Module des Profilstudiums sind gemäß in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen Prüfungs- oder Studienleistungen.
- (2) Die Module der Bereiche Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen.
- (3) Mindestens eines der Module des Profilsbereichs ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Das Seminarmodul ist mit einer Studienleistung abzuschließen.
- (4) Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (5) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 145 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung gemäß § 10 müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen des Grundstudiums nachgewiesen werden, wobei in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils mindestens 6 ECTS-Credits erworben werden müssen.

§ 146 Profil des Bachelor-Abschlusses

- (1) Das in der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor-Zeugnis auszuweisende Profil bestimmt sich nach dem gewählten Profildbereich sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Betriebswirtschaftslehre
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Volkswirtschaftslehre
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil.
- (2) Das Profil Betriebswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profildbereich
 - Finance,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - Internes Management,
 - Human Resource Management
 - Marktorientierte Unternehmensführung oder
 - Rechnungswesen und Steuerngewählt oder die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (3) Das Profil Volkswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profildbereich
 - Empirische Wirtschaftsforschung oder
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staatgewählt oder die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (4) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn der Profildbereich Gesundheitsmanagement gewählt wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn der Profildbereich International Business and Economics gewählt wurde.

§ 147 Bachelor-Arbeit

- (1) Für das Thema der Bachelor-Arbeit stehen folgende Bachelor-Arbeits-Gebiete zur Wahl:
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
 - Profildbereich.
- (2) In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer kann die Bachelor-Arbeit auf begründeten Antrag auch in einem Modul des freien Wahlbereichs geschrieben werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.
- (5) Abweichend von § 21 Absatz 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist es möglich, die Bachelor-Arbeit auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache zu verfassen.

§ 148 Spezifische Bestimmungen Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen

Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 5 genannten Regelungen.

- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen die Studierenden in einer Variante zwei Studienjahre in Hohenheim und eines an der ausländischen Partnerhochschule. Alternativ können die Studierenden eine zweite Variante wählen, in der sie zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und anschließend ein Studienjahr in Hohenheim absolvieren. Insgesamt erbringen die Studierenden entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnungen Leistungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten je Semester. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Studienplans erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die insgesamt erbrachten Leistungen mindestens 180 Leistungspunkte umfassen.
- (3) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Bachelor-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 21 Absatz 6 und § 50 Absatz 5 die Sprachen, in denen die Bachelor-Arbeit abgefasst werden kann.“

7. Der bisherige § 135 wird zu § 149.

8. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 136 wird zu § 150.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 135“ durch die Angabe „§149“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Modulen der Fächer „Geschichte“ und/oder „Historische Wirtschaftsforschung“ bereits im laufenden Prüfungsverfahren befinden, schließen diese Fächer nach den bisherigen Regelungen ab.
- (4) Artikel 1 Nr. 6 bis 8 gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 und später aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Stuttgart, den 16. Mai 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -